

RS Vwgh 2005/12/20 2005/12/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §121 Abs1 Z1 impl;

GehG 1956 §30a Abs1 Z1 idF 1972/214;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die Höherwertigkeit einer Tätigkeit ist nicht bereits auf Grund einer "untergeordneten Stellung im Rahmen der Verwaltungsorganisation" ausgeschlossen, wenn der Beamte zumindestens in einem Teil der Fälle gleichsam "letztinstanzliche Entscheidungen" zu treffen hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 1994, Zl. 93/12/0004), wobei mit der Umschreibung "gleichsam letztinstanzliche Entscheidungen" nicht die Stellung der Behörde im administrativen Instanzenzug gemeint ist, sondern die Frage, ob dem Beamten behördenintern "in letzter Instanz" Entscheidungsbefugnis zukommt. (Hier: Auch diese Voraussetzung ist zumindestens für einen Teil der dem Beamten nach den Feststellungen der belangten Behörde übertragenen Aufgaben gegeben, weil ihm zumindest in einem Teilbereich des Vollzugs des Dienstrechtes der in Rede stehenden Beamten Approbationsbefugnis zukam. Unabhängig von der Frage, ob mit dem Arbeitsplatz des Beamten auch die Fachaufsicht über den ihm unterstandenen mit der Durchführung allgemeiner Rechtsangelegenheiten betrauten Juristen verbunden war, sind die Voraussetzungen für die Gebührlichkeit einer Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 1 GehG 1956 gegeben, wenn die dem Beamten übertragenen juristischen Aufgaben mehr als 25 % seiner Gesamttätigkeit ausmachten.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005120077.X08

Im RIS seit

08.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2010

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at